

Höchstrichterliche Entscheidungen zum Ehevertrag

Was noch geht und was nicht mehr

Die Quintessenz aus zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2001 sowie einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes Anfang Februar 2004 stellt sich wie folgt dar:

- Vereinbarungen über den Güterstand sind nach wie vor problemlos möglich, sei es die Vereinbarung von Gütertrennung oder aber die Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft. Ähnliches dürfte für den Ausschluss des Zugewinnausgleiches gelten.
- Schwieriger wird es bei der Frage des Ausschlusses des nahehelichen Unterhaltes wegen Alter und Krankheit und beim Ausschluss des Versorgungsausgleiches. Diese sind nicht uneingeschränkt abdingbar.
- Ein Ausschluss des nahehelichen Betreuungsunterhaltes ist unwirksam. Allerdings sind hier nach wie vor in gewissen Grenzen Vereinbarungen über die Höhe des Unterhaltes möglich.

Interpretiert man den Geist dieser Rechtsprechung, so gilt zwar die Vertragsfreiheit weiterhin auch für Eheverträge – allerdings ist diese Vertragsfreiheit nicht grenzenlos. Auch schon vor den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes war anerkannt, dass ein gegenseitiger nahehelicher Unterhaltsverzicht dann unwirksam ist, wenn hierdurch ein Ehegatte notwendigerweise der Sozialhilfe anheim fällt. Auch ist bereits seit längerem anerkannt, dass die Freistellung eines

Ehegatten bezüglich des Kindesunterhaltes gekoppelt mit einer Nichtausübung des Umgangsrechtes wegen unzulässiger Kommerzialisierung unwirksam ist.

Mit den Entscheidungen aus dem Jahr 2001 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Vertragsfreiheit aber auch dort Grenzen gesetzt sind, wo ungleiche Verhandlungspositionen und die einseitige Dominanz eines Ehepartners zu einer einseitigen Lastenverteilung zu Ungunsten des anderen Ehepartners führt.

Bei beiden Entscheidungen wurde der Ehevertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Frau erstmals schwanger war. In beiden Fällen wurde der nacheheliche Unterhalt für die Ehefrau gänzlich ausgeschlossen. In einem Fall wurde der Ehemann teilweise von den Kindesunterhaltszahlungen freigestellt. Im anderen Fall verzichtete die Ehefrau zusätzlich auf den Versorgungsausgleich und vereinbarte mit dem Ehemann Gütertrennung. In beiden Fällen sah das Bundesverfassungsgericht eine einseitige Lastenverteilung zu Ungunsten der Ehefrau.

Anders gelagert war der Fall, den der Bundesgerichtshof danach zu entscheiden hatte. Der Ehemann war Unternehmensberater, seine Ehefrau hatte vor der Ehe ein Hochschulstudium abgeschlossen und war als Archäologin tätig gewesen. Zwei Jahre nach der Geburt ihres ersten Kindes vereinbarten sie Gütertrennung, schlossen den Versorgungsausgleich aus und verzichteten wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt mit Ausnahme des Unterhaltes der Ehefrau wegen Kinderbetreuung. Weiterhin hatte sich der Ehemann verpflichtet, als Altersvorsorge für seine Ehefrau eine Kapitallebensversicherung mit einer erwarteten Ablaufleistung von ca. 172.000,00 DM zu begründen.

Der Bundesgerichtshof hingegen hat in diesem Fall entschieden, dass eine Unwirksamkeit um so mehr anzunehmen ist, je mehr ein Ehevertrag in den Kernbereichen des Scheidungsfolgenrechtes eingreift. Es hat insoweit eine Abstufung vorgenommen und mitgeteilt, dass zum Kernbereich in erster Linie der Unterhalt wegen Kindesbetreuung und erst in zweiter Linie der Altersvorsorge- und Krankheitsunterhalt gehört. Den Versorgungsausgleich hat der Bundesgerichtshof als vorweggenommenen Altersunterhalt auf die gleiche Stufe gestellt und diesen daher als nicht uneingeschränkt abdingbar erklärt. Der Zugewinnausgleich wird vom Kern des Scheidungsfolgenrechts nicht umfasst.

Was durch einen Ehevertrag geregelt werden kann:

- Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse (Güterstand) durch Ehevertrag regeln.
- Ehegatten können auch durch eine ausdrückliche Vereinbarung den Versorgungsausgleich ausschließen.
- Ehegatten können per Vereinbarung auch den Zugewinnausgleich ausschließen.
- Ehegatten können unter gewissen Umständen den nachehelichen Unterhalt ganz ausschließen oder modifizieren.

Mit Ausnahme der Regelungen zum nachehelichen Unterhalt müssen entsprechende Vereinbarung notariell geschlossen werden.

Rechtsanwältin Dr. Daniela Kreidler-Pleus